№ 44.

Breslauer Kreisblatt.

Eilfter Jahrgang.

Sonnabend, den 2. November 1844.

Verordnung.

Zur Sicherstellung der Land- resp. Poststraßen sowohl, wie der Communicationswege im Kreise, auf welchen sich in jüngster Zeit Diebstähle und räuberische Anfälle mehrfach zutrugen, und eine Vermehrung bei dem Herannahen der langen Nächte zu erwarten steht; ist es nöthig, daß die nächtlichen Patrouillen wieder beginnen, weshalb ich die Ortspolizei-Behörden und die Dorfgerichte des Kreises veranlasse, solche in der schon bekannten Weise wieder vorzunehmen. Die Patrouillen haben somit den 4. November a. c., an welchem Tage diese meine Verordnung an alle Ortschaften des Kreises gelangt ist, ihren Anfang zu nehmen, und müssen solche von den Dorfbewohnern, der Reihe nach, vollführt werden; die Stunde des Beginnens darf nicht ein und dieselbe; so wie die Richtung nicht die nämliche bleiben. Die Patrouillen haben ihre Revision mit Ruhe, d. h. unbemerkt und dergestalt zu bewirken, daß die Mannschaften nicht zusammen gehen; sondern eine Person an der Spitze, die Haupt-Patrouille in einer Entfernung, und in abermaliger Entfernung ein Mann seine Tour nimmt. Zur bessern Controle, ob die Patrouille auch den Zweck erfüllt habe, sind die Dorfwächter, wie früher, mit Marken, auf welchen das Dorfgerichts-Siegel abzudrucken ist, zu versehen, und haben die Dorfwächter der fremden Patrouille eine solche Marke zu ihrem Ausweise, daß solche ihre Tour bis auf das nächste Dorf gemacht haben, und was immer geschehen muß, einzuhändigen. Die Abgabe einer solchen Marke muß vom Dorfwächter auch an auswärtige Patrouillen aus den Nachbar-Kreisen geschehen.

Die Dorfgerichte haben übrigens die Patrouillen zum öfteren zu revidiren, d. h. sich davon zu überzeugen, daß solche ihren Weg ruhig und in der vorgeschriebenen Weise fortsetzen, und die nöthige Umsicht und Vigilanz zeigen. Die Herren Polizei-Verwalter und endlich die Herren Districts-Commissarien würden zu dem allgemeinen Besten wesentlich beitragen, wenn dieselben auch ihrerseits bisweilen, und unvermuthet die Thätigkeit der Patrouillen prüften; und sind die Gensd'armen von mir in specie angewiesen, sich dieses Geschäfts-Zweiges möglichst thätig zu unterziehen. Bei einem solchen Zusammenwirken kann mit Zuversicht auf die erwünschte publique Sicherheit gerechnet werden, und soll es mir angenehm sein, hervorragende Thätigkeit nach Gebühr zu würdigen, und die verdiente Anerkennung zu bezeugen. Breslau, den 26. October 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bekanntmachungen.

Die Herren Kreis-Stände und die Deputirten des Rustikals lade ich hierdurch zu dem auf den 20. November c. Vormittag 9 Uhr in dem Lokale des Königl. Landräthlichen Amtes hieselbst an-

beraumten Kreistage ergebenst ein, mit Erinnerung an die Bestimmungen §§. 4 — 6 der Allerhöchsten Kreis-Ordnung für Schlesien vom 2. Juni 1827 wegen persönlicher Ausübung des Stimmrechts und der gestatteten Vertretungen, desgleichen §. 21. u. a. O. wegen Präklusion der Außenbleibenden, mit Einwendungen gegen die Beschlüsse der Anwesenden.

Die zum Vortrage kommenden Gegenstände werden den Herren Ständen und Rustikal-Deputirten in einer besondern Beilage mitgetheilt.

Breslau, den 26. October 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Passage zwischen Goldschmieden und Lissa ist wegen der Reparatur der Brücke über die Weistritz für das Fuhrwesen gesperrt.

Breslau, den 30. October 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstähle.

Dem Lehrer Bittner zu Neukirch wurden mittelst nächtlichen Einbruches aus seiner Wohnung Bette und ein noch guter brauner Carbonari-Mantel gestohlen.

In der Nacht vom 25. zum 26. September a. c. sind dem Freigärtner Gottfried Wiedemann zu Puschkau Kreis Schweidnitz nachbenannte Sachen mittelst gewaltsamen Einbruches gestohlen worden: ein schwarz gefüttertes Merino- und ein dergl. halbseidenes Kleid mit Spenser; ein bunt und ein kattunenes aschgraues Kleid; ein braungrundiges, roth- und gelbgeblumtes kattunenes dergl. nebst Spenser; ein blautuchner Rock mit schwarzen Sammtzacken und dergl. Leibchen; ein gelbkattunener gefutterter, ein schwarzer, ein wollner, schwarz und weißgestreifter gefutterter und ein Köperrock; ein braungrundiger, grüngeblumter Rock mit schwarzer Sammtkante; ein wattirter violetter, ein roth- und grüngestreifter wollner und ein roth- und gelbgestreifter gefutterter dergl. Rock; ein schwarzgrundiger blaugeblümter kattunener gefutterter und ein braun und weißkattunener Rock; ein grüner Tibet-, ein violetter halbseidener und ein brauner Merino-Spenser; ein violetter rothgeblumter kattunener und ein bunter dergl. Spenser; eine schwarze Merino- und eine grünkattunene Schürze mit Krause; ein schwarzseidenes Tuch mit weißem Rande; ein roth- und weißgestreifter Ueberzug Züchen; 2 feine leinene Betttücher; ein Paar braune, wollene Kinderhosen; ein Paar weißbraunwollene Kinderstrümpfe, ein hellblaues seidenes Band; ein geöhrter Dukaten mit Kranz und Weintraube; ein geöhrter Zwanzigkreutzer; ein Paar silberne Ohrringe; eine Meerbohne; eine ächte und eine unächte Granatschnur; ein Paar glanzlederne Frauenschuhe; circa 8 Ellen mittlere, circa 4 Ellen starke flächsene, 3 Ellen feine und verschiedene Reste Leinwand und ein alter grauer Tuchmantel.

Die Ortspolizei-Behörden wollen auf die Gegenstände vigiliren.

Breslau, den 30. October 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Gefunden.

Am 11. huj. wurde von dem Bauer Gran zu Woischwitz unweit der Strehlener Straße auf seinem Felde eine große hölzerne Schachtel eröffnet gefunden, in einer Furche nicht weit davon ein weißer Frauenhut, und der Schachteldeckel. — Der rechtmäßige Eigenthümer kann den Fund bei dem p. Gran in Empfang nehmen.

Am 21. huj. wurde von dem Schäfer des Dominii Weide am Grenzgraben von Lilienthal und Weide ein Korb gefunden, in welchem nachbenannte Sachen sich befanden: Zehn Bände medicinischen Inhalts aus dem Journal-Lese-Institut von Aug. Schulz und Compagnie in Breslau; ein Packet mit ohngefähr 6 — 8 Pfund brauner Farbe; ein Packet mit pp. 6 — 8 Pfund Fernambuck; ein

Packet Hausenblase; eine Schachtel mit 2 Spielen Breslauer Karten und eine Quittung über 1 Rthl. 26 Sgr. für das Lesen eines Journals pro IV. Quartal, Seitens des Dr. Koch in Rawicz von August Schulz und Comp. in Breslau. Der rechtmäßige Eigenthümer kann die qu. Sachen bei dem Dominio Protsch in Empfang nehmen.

Der Schmidt Gäse zu Klettendorf hat auf der dortigen Dorfstraße am 28. huj. einen Pack Schnitt-Waaren, bestehend in seidenen schwarzen Tüchern; weißleinenen Schnupftüchern; schwarzem Kittai; 2 Notizbüchern; einen blautuchnen Rock; eine schwarztuchne Weste ꝛc. gefunden, welcher von dem rechtmäßigen Besitzer in Klettendorf bei dem p. Gäse in Empfang genommen werden kann.

Breslau, den 30. October 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Ursprung und Fortgang der Bier-Brauerei und des Hopfenaues.

(Fortsetzung.)

Noch mehr aber sahen sich die einzelnen Grundbesitzer in der Braunahrung beschränkt, als die mit den finanziellen Vortheilen des Brauwesens näher bekannt gewordenen Städte anfingen, mit ihrem sogenannten „Meilen-Rechte" aufzutreten, d. h. darauf zu halten, daß innerhalb einer Meile von ihrem städtischen Weichbild mit keiner städtischen Handthierung ihrem Erwerbe Eintrag geschehe. Denn da sie annahmen, es verstehe sich von selbst, daß man auch die Braunahrung unter diese städtischen Handthierungen zu rechnen habe, so lag darin für den Brauerwerb der benachbarten Grundbesitzer eine sehr bedeutende Beschränkung.

Ja, die Städte gingen hierin sogar noch weiter: nachdem sie auf mancherlei Art es durchgesetzt hatten, daß die innerhalb einer Meile von der Stadtgrenze wohnenden Gutsbesitzer auf eigene Brau-Nahrung verzichten und mit dem nächsten städtischen Biere sich behelfen mußten, dehnten sie dieses Recht bald dadurch noch mehr aus, daß sie der Bier-Meile einen größern Umfang gaben, als der gewöhnlichen deutschen Meile, und bei entstehenden Streitigkeiten über den Anfangspunkt dafür, die Entfernung von dem äußersten städtischen Flurzaune an berechneten.

Indessen behielten auf Dörfern, die über eine Meile von der Stadt entfernt waren, die Grundherren doch das Braurecht; und dieses wurde, seitdem letztere anfingen, ihre Unterthanen vom Selbstbrauen abzuhalten, noch durch die Schankgerechtigkeit verstärkt, d. h. durch das Recht, Bierhäuser (Schenken, Krüge, Krezschame) zum öffentlichen Verkauf des Bieres anzulegen. Häufig bewarben sich die Grundherren, um sich in diesem Befugniß noch besser zu schützen, um landesherrliche Bestätigung dafür; und letztere ward ihnen um so weniger verweigert, weil die Fürsten hoffen durften, die Regalisirung mancher wichtigen Gerechtsame desto ungestörter durchzuführen, je mehr sie den Uebergriffen der ritterschaftlichen Grundbesitzer durch die Finger sahen: so daß jetzt die fürstlichen Rentkammern ihre Rechnung eben so sehr bei der Begünstigung der adelichen Vasallen fanden, wie früher bei der Begünstigung der Städte.

Sobald aber in dieser Art die Brau- und Schankgerechtigkeit als Vergünstigung der Oberherren Platz ergriff, und unter diesem Titel namentlich auch in die Lehn-Briefe aufgenommen ward, begannen die Städte gegen das freie Brau-Recht (oder Brau-Urbar) solcher Gutsbesitzer, die eine Belehnung nicht nachzuweisen vermochten, mit Zwangs-Verordnungen aufzutreten, und nöthigten sie, ihre Brauhäuser niederzureißen und ihre Schankstätten zu verschließen; zumal, da die vorerwähnte, allmählig in Uebung gekommene städtische Gerechtsame der Biermeile ihnen von selbst den Weg hierzu eröffnete. Um dieß noch sicherer zu können, wurde das Recht der Biermeile sogar in die städtischen Statuten aufgenommen; und man berief sich bei dieser Gelegenheit auf fürstliche Privilegien, um der Sache mehr Nachdruck zu geben.

Dessen ungeachtet besaßen die Städte ihrerseits neben ihrem Braurechte das Schankrecht we-

nigstens in der Zeit noch nicht, wo die Bier-Meile noch außer Gebrauch war. Erst als diese aufkam, entstanden städtische Schenken. Früherhin übten blos die Land-Eigenthümer das Recht aus, Bier und Wein zu schenken. Als jedoch einmal die Biermeile in Gang gesetzt und durch fürstliche Privilegien geschützt ward, begann man allmählig, das Schankrecht sogar umgekehrt als ein ausschließliches Recht der Städte geltend zu machen, obwohl die städtischen Corporationen das Befugniß hierzu ursprünglich selbst erst durch Uebertragung von Seiten der Grundherren, welchen der zur Stadt gemachte Grund und Boden dem ersten Rechte nach angehörte, oder von Seiten der Landesherren durch Begünstigung erworben hatten. Es heißt in einigen Statuten ausdrücklich: „Niemand soll Wein schenken oder eine Taberne halten, er sei denn unseres gnädigen Herrn und der Stadt Bürger."

Ob nun gleich die Städte der Ausschließlichkeit des Bier- und Weinschankes in der Kategorie von städtischen Gewerben nur innerhalb ihrer eigenen Territorien Anerkennung verschaffen konnten, so knüpfte sich doch ganz natürlich hieran sehr bald das Verbot der Einführung fremder Biere in die Städte, wovon auch schon im dreizehnten Jahrhundert Beispiele vorkommen.

Zu eben dieser Zeit finden sich schon Bestimmungen über den Verkaufs-Preis des Bieres in den Städten, mitunter selbst schon relative, die nach Zeit und Umständen abgeändert werden konnten. So ward z. B. in der Stadt Flensburg in Holstein schon im Jahre 1284 festgesetzt, daß Niemand das Maas Bier theurer verkaufen solle, als der Rath es setze; obwohl man anderwärts blos positive Vorschriften hierüber kannte, die aber freilich nicht lange wahre Gültigkeit behalten konnten.

Anfangs ward in den Städten das Brauen durch die Bürger selbst verrichtet, bis die zunehmende Verfeinerung des städtischen Lebens einzelne Sachverständige veranlaßte, sich zur Bequemlichkeit der Berechtigten berufsmäßig mit der Brauerei zu befassen und dieses Gewerbe für Lohn zu betreiben. Die Klöster indessen und andere Landeigenthümer nahmen eine längere Zeit hindurch deshalb noch keine gewerbsmäßigen Brauer an, weil für sie das Brauen zur Frohn von ihren hörigen Leuten verrichtet ward.

In der Bierbereitung selbst schritt man an einigen Orten insofern vorwärts, als man nicht alle Arten von Getreide zum Malz zuließ, sondern hier und da, wie z. B. im Jahre 1290 zu Nürnberg, blos das Gerstenmalz für zulässig erklärte; wahrscheinlich, weil man in diesen Gegenden schon damals dem jetzt sogenannten Lagerbiere den Vorzug vor Weißbier und dergl. zu geben begann.

Die Malz-Darren waren anfangs sehr wenig gegen Feuersgefahr gesichert, da man die Horden blos aus einfachen Ruthenzweigen zusammenflocht. Daher wurden allerlei polizeiliche Vorkehrungen nöthig: wie z. B. die Verordnung in dem Stadtrechte für die Stadt Brünn in Mähren vom Jahre 1243, daß künftig keine Malzdarren (aridaria braseorum) innerhalb der Stadt sein sollten, und daß man jede Verletzung dieser Vorschrift mit Strafgeld ahnden und als Grund zu einem Entschädigungs-Anspruche bei hierdurch entstandenen Feuerschaden gelten lassen werde.

(Fortsetzung folgt.)

Breslauer Marktpreis am 26. October 1844.

	Höchster			Mittler			Niedrigst.		
	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	2	—	1	16	—	1	12	—
Roggen = =	1	6	6	1	4	6	1	2	6
Gerste = =	1	2	6	1	—	—	—	28	6
Hafer = =	—	19	6	—	19	—	—	18	6

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 56. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke № 32.